



LANDRATSAMT ROSENHEIM

ANZEIGE

über den Erwerb von Schusswaffen und wesentlichen Teilen

Es handelt sich hierbei nicht um einen Antrag auf Ersterteilung einer Waffenbesitzkarte.

Im Sinne des Waffengesetzes erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 zum Waffengesetz (WaffG).

Angaben zum Erwerber (Anzeigenersteller):

Name, Vorname: _____

Geburtsname: _____ Doktorgrad: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geschlecht: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung erbracht durch Vorlage von

Jagdschein Nr. _____ gültig von _____ bis _____

Waffenbesitzkarte Nr. _____ grün gelb rot

Erwerbsberechtigung (Eintrag in der WBK grün – sog. Voreintrag) gültig bis _____

Das Erlaubnisdokument wurde von _____ ausgestellt.

Angaben zum Überlasser:

Name, Vorname /Firma: _____

Geburtsname: _____ Doktorgrad: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geschlecht: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hinweise:

Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden, § 34 Abs. 1 WaffG. Achten Sie hierbei auch besonders auf die Gültigkeit Ihrer Dokumente. Ein gültiger Jagdschein legitimiert nur zum Erwerb von Jagdlangwaffen; für Kurz Waffen wird ein sog. Voreintrag benötigt. Die Erwerbsberechtigung muss vor dem Erwerb vorliegen.

Jeder Inhaber (also Überlasser und Erwerber separat) einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG – Waffenbesitzkarte) oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen hat den Erwerb und die Überlassung binnen zwei Wochen bei der für ihn zuständigen Behörde anzuzeigen, § 37a WaffG.

Auf das sog. Erwerbsstreckungsgebot bei Sportschützen demnach i. d. R. nicht mehr als zwei Schusswaffen innerhalb von sechs Monaten erworben werden dürfen wird hingewiesen, § 14 Abs. 3 WaffG.

Der Inhalt der Anzeigen ergibt sich aus § 37f WaffG.

Folgende Schusswaffen und/oder wesentliche Teile wurden erworben und sollen auf folgender Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragen werden:

1	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer
2	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer
3	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer
4	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer
5	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer
6	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer
7	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer
8	soll in WBK Nr.	Art; genaue Bezeichnung der Waffe/des Teils (z. B. Bockbüchsflinte)	
	Munitionserwerb?		
	Munition/Kaliber	Hersteller	Seriennummer

Der Erwerb der Schusswaffe(n) war am _____.

Sollte der Erwerb der Schusswaffen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben, erläutern Sie dies bitte auf einem Beiblatt oder geben die Daten neben der obenstehenden Tabelle entsprechend an. Vielen Dank.

Es besteht Kostenfreiheit/Gebührenermäßigung, weil _____

Mit meiner Unterschrift, bestätigte ich die Kenntnisnahme der Hinweise sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenerstellers (Erwerber)



Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Im Zusammenhang mit Waffenangelegenheiten

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung bzw. Verlängerung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen, Erben, Jäger, Gebirgsschützen und gefährdeten Personen, Europäischer Feuerwaffenpass, Erwerbsberechtigung, Munitionserwerbsberechtigung, Waffenschein, kleiner Waffenschein, Handelslerlaubnis, Schießlerlaubnis) und Bearbeitung von Anzeigen über den Erwerb von Schusswaffen oder das Überlassen von Schusswaffen.

2. Kontakt der Verantwortlichen

Kontakt der Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Rosenheim	Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacher Straße 53 83022 Rosenheim	Wittelsbacher Straße 53 83022 Rosenheim
waffen@lra-rosenheim.de	datenschutz@lra-rosenheim.de
Telefon: 08031/392-01	Telefon: 08031/392-1050

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Entscheidungen nach § 4 Waffengesetz (WaffG) treffen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art.6 Abs.1 DSGVO in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 3 und §§ 5-8 WaffG.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Gemeinde, Polizei, fachärztliche oder fachpsychologische Begutachtung, Staatsanwaltschaft, Waffenhändler, Bundesverwaltungsamt, Schützenvereine/Gebirgsschützenkopien, Schießstandsachverständiger, diverse Waffenbehörden, Jagdbehörde, Bayrisches Landeskriminalamt, Handwerkskammer, Insolvenzgericht, Amtsgericht (fachliche Stellungnahme), Verwaltungsgericht und Prozessvertretung (bei Klageverfahren), Bayrischer Landesverfassungsschutz, Kreiskasse

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist. Diese Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß Aktenplankennzeichnung 1350 (Waffen und Munition) und 1351 (Waffenbesitzkarten und Waffenscheine) des Bayrischen Einheitsaktenplans maximal 20 Jahre nach Erlöschen der waffenrechtlichen Erlaubnis, gemäß 1352 (Schießanlagen) 10 Jahre nach Erlöschen der Erlaubnis.

6. Betroffenenrecht

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art.15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf die Übertragung der Daten zu (Art.77 DSGVO).

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 43, 4 WaffG. Das Landratsamt Rosenheim benötigt ihre Daten, um ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.